

STATUTEN

Die Mitte Oberes Baselbiet

(gegründet 15.02.2022)

Inhaltsübersicht (Stand per 15.02.2022)

Seite Artikel

2	1	Name und Stellung
2	2	Zweck
2	3	Mitgliedschaft
2	4	Austritt und Ausschluss
3	5	Ämter und Kandidaturen
3	6	Parteijahr
3	7	Finanzielles
3	8	Organe
4	9	Ordentliche Generalversammlung
5	10	Ausserordentliche Generalversammlung
5	11	Vorstand
6	12	Mitgliederversammlungen
6	13	Rechnungsrevisoren
7	14	Generalklausel
7	15	Inkrafttreten
8		Anhang

1. Name, Stellung und Wahlkreis

Unter dem Namen „Die Mitte Oberes Baselbiet“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB. Die Mitte Oberes Baselbiet ist eine Sektion der Kantonalpartei «Die Mitte Basel-Landschaft»

Zum Wahlkreis Oberes Baselbiet gehören die Gemeinden: Anwil, Arboldswil, Bennwil, Böckten, Bretzwil, Buckten, Buus, Diegten, Diepfingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Hölstein, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Lampenberg, Langenbruck, Läuelfingen, Lauwil, Liedertswil, Maisprach, Niederdorf, Nusschhof, Oberdorf, Oltingen, Ormalingen, Reigoldswil, Rickenbach, Rothenfluh, Rümelingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Titterten, Waldenburg, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen, Zunzgen .

2. Zweck

Die Mitte Oberes Baselbiet bezweckt, die Einwohnerinnen und Einwohner des Wahlkreises, die sich für einen lösungsorientierten, offenen Austausch in politischen Fragen engagieren wollen, eine Heimat zu bieten. Dialog und Anerkennung aller Meinungen ist oberstes Gut der Mitte Oberes Baselbiet. Zudem bekennt sie sich zu den Grundsätzen gemäss den Statuten „Die Mitte Basel-Landschaft“.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer bei der Verwirklichung der Ziele mitzuarbeiten bereit ist oder sie unterstützen will. Die Aufnahme erfolgt durch einfache Willenserklärung. Der Vorstand beschliesst an seiner nächsten Sitzung über das Aufnahmegesuch. Mit der Aufnahme wird man gleichzeitig Mitglied der Kantonal- und der Bundespartei.

3.2. Gönner

Gönnermitglied kann werden, wer die Sektion finanziell unterstützen will.

4. Austritt und Ausschluss

4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

4.2. Der Austritt muss dem Parteipräsidium schriftlich bekannt gegeben werden.

4.3. Ein Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Statuten, Reglemente, Richtlinien oder die Interessen der Partei verstossen hat.

4.4. Das Verfahren betreffend Aufnahme und Ausschluss richtet sich sinngemäss nach den Statuten der Kantonalpartei.

5. Ämter und Kandidaturen

- 5.1. Nur Mitglieder können in Parteiämter gewählt und als Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden.
- 5.2. Mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder können auch Dritte für eine Kandidatur aufgestellt werden, jedoch nicht für Parteiämter.

6. Parteijahr

Als Parteijahr gilt das Kalenderjahr.

7. Finanzielles

- 7.1. Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden gemäss Anhang zu den Statuten aufgebracht durch:
 - a. Aktiv-Mitgliederbeiträge;
 - b. Gönnerbeiträge;
 - c. Zuwendungen.
- 7.2. Bei Wegzug oder Austritt aus der Sektion bzw. Partei werden Beiträge nicht rückerstattet.

8. Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a. die Generalversammlung (GV);
- b. der Vorstand;
- c. die Mitgliederversammlung (MV);
- d. die Rechnungsrevisoren.

9. Ordentliche Generalversammlung

9.1. Die ordentliche GV ist das oberste Organ der Sektion. Sie findet jährlich nach Möglichkeit im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Aktiv-Mitglieder anwesend ist.

9.2. Die GV beschliesst über:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Parteipräsidiums;
- c. Genehmigung des Kassen- und Revisorenberichtes;
- d. Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- e. Genehmigung des Budgets;
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Mandatsabgaben;
- g. Anträge (welche dem Vorstand schriftlich bis 7 Tage vor dem Termin eingereicht werden);
- h. Änderungen der Statuten;
- i. alle Geschäfte, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist.

9.3. Sie wählt:

- a. das Präsidium;
- b. die Vorstandsmitglieder;
- c. die Rechnungsrevisoren.

9.4. Für Beschlüsse über Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

9.5. Die übrigen Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

9.6. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

9.7. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht mindestens 5 Mitglieder ein geheimes Vorgehen verlangen.

10. Ausserordentliche Generalversammlung

10.1. Eine a.o. GV kann einberufen werden:

- a. auf Beschluss einer GV;
- b. auf Beschluss des Vorstandes;
- c. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

10.2. Eine Fusion oder Auflösung der Sektion kann nur in einer a.o. GV beschlossen werden.

Es ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder sowie eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

10.3. Wird die Auflösung der Sektion beschlossen, geht das vorhandene Vermögen an DIE MITTE BASEL-LANDSCHAFT zur zinstragenden Anlage über. Sofern innerhalb von 10 Jahren keine neue Sektion gegründet wird, fällt das Vermögen der kantonalen Parteikasse zu.

11. Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Er konstituiert sich eigenständig und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. das Präsidium;
- b. das Vizepräsidium;
- c. die Kassierfunktion;
- d. der Protokollführung

11.2. Der Vorstand kann durch eine beliebige Anzahl Personen erweitert werden.

11.3. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Der Vorstand muss jedes Jahr bestätigt bzw. wiedergewählt werden.

11.4. Der Vorstand tagt in der Regel dreimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind, worunter das Präsidium oder das Vizepräsidium die Sitzung führen müssen.

11.5. Die Beschlussfähigkeit für kurzfristige Entscheide, die keine ordentliche Vorstandssitzung zulassen (Zirkulationsbeschlüsse), unterliegt der gleichen Regelung.

11.6. Der Vorstand führt die ordentlichen Geschäfte und vertritt die Sektion nach aussen. Er beschliesst die Einberufung von Versammlungen und über alle Geschäfte, die nicht der GV oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

11.7. Das Präsidium leitet in der Regel sämtliche Versammlungen. Jährlich legt es einen schriftlichen Jahresbericht vor. Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium. Die Kassierfunktion führt die Finanzen und erstellt jährlich einen Jahresabschluss, einen Kassenbericht sowie ein Budget.

11.8. Alle Vorstandsmitglieder verpflichten die Sektion durch Kollektivunterschrift zusammen mit dem Präsidium, dem Vizepräsidium oder der Kassierfunktion. Für die finanziellen Belange wie Zahlungsavis, Kontoauszüge usw. hat die Kassierfunktion Einzelunterschrift.

11.9. Der Vorstand trifft alle Entscheide, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der General- oder Parteiversammlung oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es stehen ihm folgende Aufgaben zu:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b. Aufstellen von Kandidaturen für Behörden und Kommissionen
- c. Beschluss über Informations-Aktionen vor Wahlen und Abstimmungen
- d. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen in den Gemeinden
- e. Einsetzen von speziellen Kommissionen oder Parteiausschüssen

12. Mitgliederversammlung / Parteiversammlung

Der Vorstand ruft MV nach Bedarf ein.

13. Rechnungsrevisionen

Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand (Art. 11.1 und 11.2) nicht angehören. Zu wählen sind zwei Mitglieder, deren Wahl jährlich bestätigt wird. Sie legen jedes Jahr der GV einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Buchhaltung vor.

14. Generalklausel

Diese Statuten ergänzen sinngemäss die Statuten der DIE MITTE BASEL-LANDSCHAFT, gegen welche sie nicht verstossen dürfen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 12.05.2022 in Kraft und ersetzen alle früheren.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 12.05.2022

Die Mitte Oberes Baselbiet

Im Namen des Präsidiums

Piero Grumelli



Im Namen des Vize-Präsidium

Marcel Zimmermann

Anhang zu den Statuten

Jahresbeiträge/-abgaben Die Mitte Oberes Baselbiet

Aktiv-Mitglieder*

- Einzelmitglied CHF 50.-*)
- Ehepaar CHF 70.-*)
- Lehrling/Student bis 25 J. CHF 25.-*)

*) inkl. Kantonalbeitrag

Gönner* ab CHF 25.-

Mandatsabgaben*

Landrat richtet sich nach den Vorgaben von Mitte BL

Diese Abgaben sind jeweils unaufgefordert nach Erhalt der Auszahlung seitens der Gemeinde / Mandatsträger der Sektion zu überweisen.

*Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 12.05.2022